



Bürgerverein Wiley e.V.

Satzung

**Version 1.0
28. April 2014**

Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Vereinsgebiet und Sitz	3
§2	Zweck und Gemeinnützigkeit.....	3
§3	Mitgliedschaft	4
3.1	Aufnahme neuer Mitglieder	4
3.2	Pflichten der Mitglieder	4
3.3	Mitgliedsbeitrag.....	4
3.3.1	SEPA-Lastschriftmandat	4
3.4	Ehrenmitgliedschaft	5
3.5	Ende der Mitgliedschaft	5
3.6	Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss.....	5
§4	Organe des Vereines	5
4.1	Vorstand.....	5
4.2	Der geschäftsführende Vorstand.....	6
4.2.1	Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands	6
4.2.2	Wahl des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands.....	6
4.3	Mitgliederversammlung.....	7
4.3.1	Ordentliche Mitgliederversammlung.....	7
4.3.2	Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
4.3.3	Beschlussfassung	7
4.3.4	Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	8
§5	Protokollführung	8
§6	Kassenprüfer/Revisoren.....	8
§7	Auflösung des Vereins	8
§8	Datenspeicherung	9
§9	Inkraftsetzung.....	9
Anlage	- Grafische Darstellung des Vereinsgebietes	10

§1 Name, Vereinsgebiet und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Wiley e.V.“.

Das Vereinsgebiet umfasst den Bereich Wiley und Ulmer-Ried-Teile.

Es wird begrenzt

- ✧ nach Norden: Heinz-Rühmann-Straße / Am Escheugraben
- ✧ nach Osten: Bradleystraße / Feldrand-Grüne Brücke
- ✧ nach Süden: Fußweg südliche Randzone Wiley / Filchnerstraße / Wegenerstraße
- ✧ nach Westen: Ulmer Ried / Humboldtstraße / Albert-Schweitzer-Straße ab Kreuzung John-F.-Kennedy-Straße/Memminger Straße ist es die Memminger Straße bis zur Kreuzung mit der Heinz-Rühmann-Straße

Sitz des Vereins ist Neu-Ulm. Er wurde am 15. Juni 2004 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neu-Ulm eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins besteht in der Wahrnehmung der allgemeinen örtlichen Interessen des Stadtquartiers.

Ziel ist auch in Zukunft das Stadtquartier lebendig und lebenswert zu erhalten.

Der Verein nimmt die allgemeinen Interessen der Bürgerinnen und Bürger des Gebietes gegenüber der Stadtverwaltung, anderen Behörden und Körperschaften in der Öffentlichkeit wahr.

Er verfolgt diesen Zweck zum Beispiel mit folgenden Aktivitäten:

- ✧ Landschaftspflege durch Abfallbeseitigungsaktionen
- ✧ Unterstützung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
- ✧ Einflussnahme auf die Ortsgestaltung und Förderung der Sicherheit sowie Mitgestaltung der Infrastruktur
- ✧ Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Bürger
- ✧ Zusammenarbeit mit interessengleichen Organisationen
- ✧ Förderung interkultureller Verständigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

3.1 Aufnahme neuer Mitglieder

Mitglieder können alle Bürger der Stadt Neu-Ulm und Umgebung sowie juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

Über den kooperativen Beitritt des Vereines in einen anderen Verein bzw. eines anderen Vereines in den Bürgerverein entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3.2 Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied des Vereins verpflichtet sich:

- ✧ die Satzung anzuerkennen
- ✧ die Ziele des Vereins zu unterstützen
- ✧ dem Bürgerverein Wiley e.V. ein Lastschriftmandat zum Einzug der jährlichen Mitgliedsbeiträge zu erteilen
- ✧ ihm übertragene Ämter gewissenhaft auszuüben

3.3 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mit Aufnahme des Mitglieds in den Verein wird der Jahresbeitrag des laufenden Jahres fällig.

3.3.1 SEPA-Lastschriftmandat

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein umgehend

mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht an diesem Verfahren teilnehmen.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Einziehen des Mitgliedsbeitrags unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer DE60ZZZ00001171037 und der Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) erfolgt jährlich am 1. Februar. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

3.4 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

3.5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, freiwilligen Austritt oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 31.12. erfolgen.

3.6 Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es:

- ✧ ohne triftigen Grund mehr als ein Jahr der Bezahlung seiner Beiträge nicht nachkommt
- ✧ seine Pflichten gemäß 3.2 Pflichten der Mitglieder verletzt oder in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Vor dem Beschluss ist das Mitglied anzuhören. Es kann innerhalb eines Monats Berufung einlegen.

Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand.

4.1 Vorstand

Vorstand im Sinne §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Beide Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben

4.2 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- ✧ dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzenden)
- ✧ dem Kassenwart
- ✧ dem Schriftführer
- ✧ dem stellvertretenden Kassenwart
- ✧ dem stellvertretenden Schriftführer (Chronist).

Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.2.1 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Dem geschäftsführenden Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der geschäftsführende Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er kann eine Vereinsordnung erstellen.

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung (Erfüllung) seiner Aufgaben Arbeitskreise einberufen oder einzelne Personen beauftragen. Er kann gestatten, dass diese Personen an seinen Sitzungen teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

4.2.2 Wahl des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands

In den Vorstand und in den geschäftsführenden Vorstand sind nur Mitglieder des Vereins wählbar,

- ✧ die seit mindestens 3 Monaten diesem angehören und
- ✧ die im Vereinsgebiet wohnen.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des nachfolgenden geschäftsführenden Vorstands im Amt. Beim Ausscheiden

eines Vorstandsmitgliedes kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen.

Für die Durchführung der Wahl des geschäftsführenden Vorstands werden aus der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter und ein Beisitzer gewählt. Die Besetzung der Ämter erfolgt in Einzelwahl. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden erfolgt in zwei getrennten Durchgängen in geheimer Wahl, die der übrigen Vorstände kann durch offene Abstimmung erfolgen.

4.3 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands, nach Möglichkeit vom 1. Vorsitzenden geleitet.

4.3.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (schriftlich, per Fax oder E-Mail) mit einer Benachrichtigungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mitglieder, die nicht per Fax oder E-Mail erreicht werden können, werden per Brief eingeladen.

4.3.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit einer Benachrichtigungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Diese finden auch statt, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder hierfür einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe an den Vorstand richtet. Eingeladen wird nach dem gleichen Verfahren wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung (siehe 4.3.1).

4.3.3 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Satzungsänderungen erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

4.3.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- ✧ Entgegennahme des Jahresberichtes
- ✧ Genehmigung des Jahresabschlusses
- ✧ Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- ✧ Genehmigung des Haushaltes
- ✧ Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- ✧ Wahl von zwei Kassenprüfern
- ✧ Festsetzung des Beitrages
- ✧ Änderung der Satzung
- ✧ Ernennung von Ehrenmitgliedern

§5 Protokollführung

Über alle Sitzungen der Vereinsorgane werden Protokolle angefertigt und vom Schriftführer sowie einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet.

§6 Kassenprüfer/Revisoren

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische, haushalts- bzw. finanzplanerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,

- ✧ wenn es der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- ✧ wenn es von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wurde.

Die Beschlussfassung über die Auflösung erfordert eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt einen Liquidator. Danach fällt das

Vermögen an den Träger des Kindergartens Wiley-Süd, die Evangelisch - Lutherische Petrusgemeinde Neu-Ulm, zur dortigen Verwendung im Sinne steuerbegünstigter Zwecke. Bei Wegfall der Steuerbegünstigung des Vereins wird mit dem Vermögen genauso verfahren.

§8 Datenspeicherung

Der Verein ist berechtigt, die Daten der Mitglieder für vereinsinterne Zwecke zu speichern und zu verarbeiten.

§9 Inkraftsetzung

Gründungsdatum und 1. Satzung

Neu-Ulm, den 25.05.2004

Diese Satzung Version 1.0 tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. April 2014 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage - Grafische Darstellung des Vereinsgebietes

Vereinsgebiet Bürgerverein Wiley

